LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen

Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Stadtarchäologie
Telefon: 03 37 02 / 7 14 06
Telefax: 03 37 02 / 7 15 01

Bearbeiterin: Claudia Damrau M. A.
Durchwahl: 03 37 02 / 7 18 23
E-Mail: claudia.damrau@bldam-brandenburg.de

PROKON GmbH
Herr Möller
Lieberoser Straße 46
15907 Lübben

PROKON Lübben
0[illegible] Nov. 2009
324
Posteingang

Wünsdorf, den 27. Oktober 2009
I:\Bodendenkmalpflege\Sonderprojekte\Gutachten2009\gv09270.doc

Ihr Zeichen
182.6-09 / mö-na

Unser Zeichen
GV 2009:270

Hochwasserschutz Guben Lausitzer Neiße Fluss-km 15+640 bis 15+000, Herstellung Fischdurchgängigkeit unterhalb der Kugelbrücke und Einlaufbauwerk Egelneiße Fluss-km 16+680
Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich

Sehr geehrter Herr Möller,

im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit **ein Bodendenkmal** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (s. Anlagen 1 und 2):

Nr. 1	Guben 2	Fundplatz des slawischen Mittelalters und Klostervorstadt sowie historischer Übergang	

Das Bodendenkmal, insbesondere der historische Übergang über die Lausitzer Neiße, wird durch die Baumaßnahme „Neißewehr" tangiert.

Unweit der Maßnahmen „Neißewehr" und „Hochwasserschutzanlage" befinden sich außerdem die folgenden Bodendenkmale (s. Anlagen 1 und 2):

Nr. 2	BD 120.034	Guben 9	mittelalterliches Benediktinerkloster
Nr. 3		Guben 4	Fundplatz der Eisenzeit

Die tatsächliche Ausdehnung der beiden Bodendenkmale ist uns derzeit nicht bekannt. Es ist daher möglich, dass sie sich bis in die jeweiligen Maßnahmenbereiche hinein erstrecken. Insbesondere gilt das für den eisenzeitlichen Fundplatz *Guben 4 (Bodendenkmal Nr. 3)* in unmittelbarer der Nähe zur geplanten Hochwasserschutzanlage. Daher ist bei der Bauausführung ein besonderes Augenmerk auf mögliche Bodenfunde zu legen. Wir verweisen an dieser Stelle nachdrücklich auf das Verhalten beim Entdecken noch unbekannter Bodendenkmale (s. Auflagen dazu in vorliegender Stellungnahme, S. 3).

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:

In den durch bodendenkmalpflegerische Belange betroffenen Vorhabensbereichen „Neißewehr" und „Hochwasserschutzanlage" ist eine archäologische Baubegleitung durchzuführen.

Bei einer Baubegleitung werden die Bauarbeiten durch archäologisches Fachpersonal beobachtet und auftretende Bodendenkmalstrukturen und –funde gem. BbgDSchG § 9 (3) dokumentiert. Dem Archäologen ist für die Dokumentationsarbeiten ausreichend Zeit einzuräumen. Für diese Maßnahme ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Denn Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).

In den vier Maßnahmenbereichen „Kugelbrücke", „Absperrbauwerk Egelneiße", „Hochwasserpumpstation Egelneiße", „Hochwasserschutzanlage" sowie „Einlaufbauwerk Egelneiße" besteht außerdem aufgrund fachlicher Kriterien eine **sehr hohe Wahrscheinlichkeit**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (s. Anlagen 1und 2).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen und ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe und an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.

2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.

3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.

4.) Historische Quellen deuten in einigen Arealen auf Bodendenkmalstrukturen im Untergrund hin.

Auflagen im Bereich Bodendenkmal-Vermutungsflächen (Anlage: grüne Schraffur):

Um Bauverzögerungen zu vermeiden, empfehlen wir dem Vorhabensträger für den ausgewiesenen Vermutungsbereich eine archäologische Baubegleitung durchzuführen.

Hierbei werden die Bauarbeiten durch archäologisches Fachpersonal beobachtet und auftretende Bodendenkmalstrukturen und –funde gem. BbgDSchG § 9 (3) dokumentiert. Für diese Maßnahme ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Dem Archäologen ist für die Dokumentationsarbeiten ausreichend Zeit einzuräumen.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 7 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 7 15 01

Wir weisen darauf hin, dass externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls oft mit Erdeingriffen verbunden sind und somit zur Beeinträchtigung von bekannten oder noch unentdeckten Bodendenkmalen führen können. Sobald deren Lage feststeht, sind uns die Unterlagen jener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, die mit einem Erdeingriff bis unterhalb der humosen Oberbodenschicht verbunden sind (Baum- und Strauchpflanzungen, Anlage oder Sanierung von Gewässern, Entsiegelungen, etc.). Wir werden daraufhin eine neue ergänzende Stellungnahme erarbeiten.

Allgemeine Auflagen:
Sollten während der Bauausführung im Vorhabensbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauflagten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).
Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Hinweis:
Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

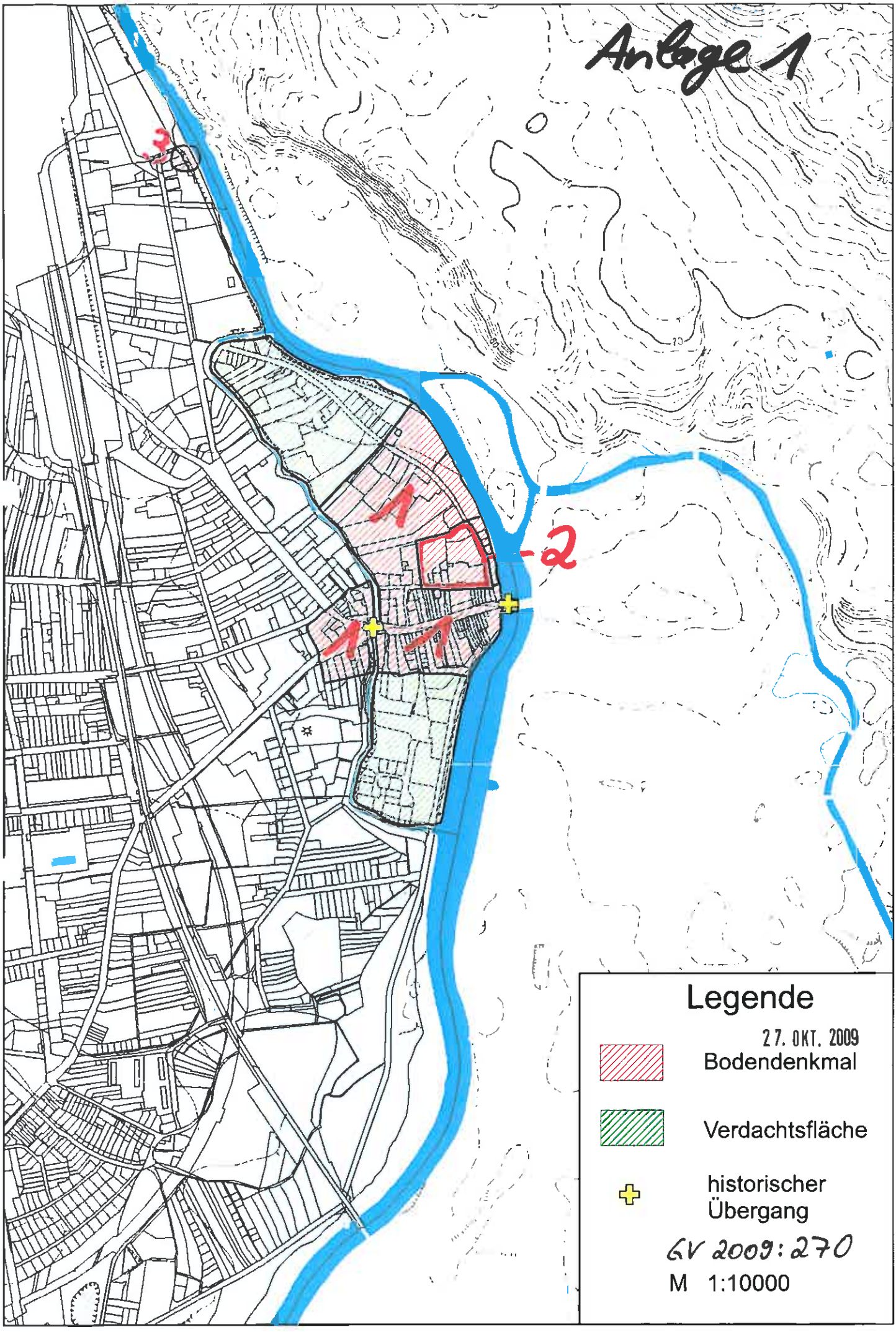
Eickhoff

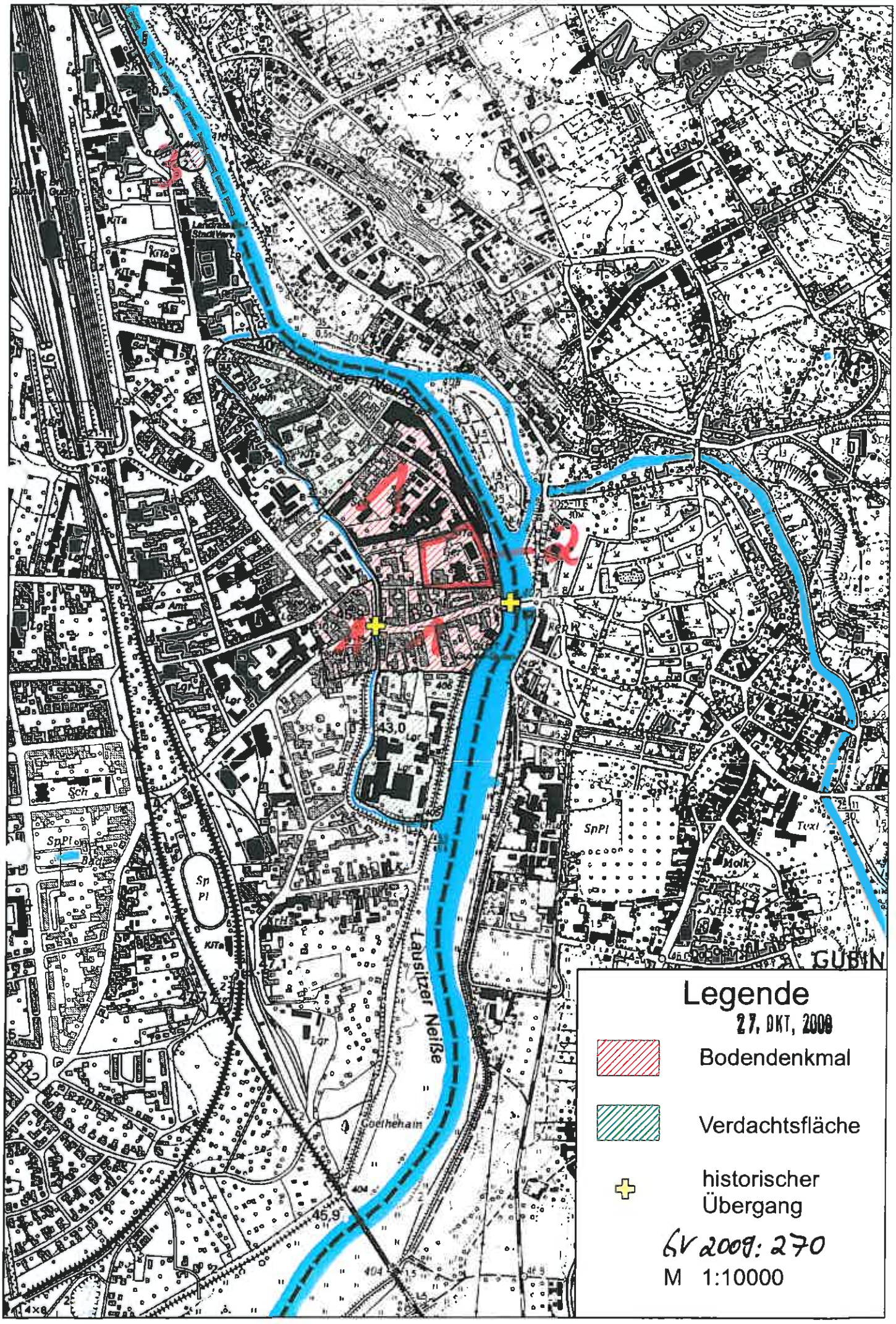
Dr. Sabine Eickhoff
Referatsleiterin Großvorhaben / Sonderprojekte

Anlage

Kopie an - Ldkr. Spree-Neiße / Untere Denkmalschutzbehörde
- Landesumweltamt Brandenburg

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 · D-15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 7 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 7 15 01


Anlage 1
3
1
2
1
1
Legende
27. OKT. 2009
Bodendenkmal
Verdachtsfläche
historischer Übergang
GV 2009:270
M 1:10000


Lausitzer Neiße
Goethehain
GUBIN
Legende
27. OKT. 2009
Bodendenkmal
Verdachtsfläche
historischer Übergang
GV 2009: 270
M 1:10000